

Information für alle Fahrschulen

Identitätsprüfung bei Fahrerlaubnisprüfungen

In den Bundesländern NRW und Rheinland-Pfalz gibt es jeweils einen neuen Erlass, der sich hauptsächlich an die Fahrerlaubnisbehörden richtet und u.a. die Identitätsprüfung bei Fahrerlaubnisprüfungen konkretisiert; in NRW ist dies der Erlass vom 16.06.2015 (Az. III B 2-21-01/3.3) und in Rheinland-Pfalz der Erlass des LBM vom 03.07.2015 (Az. V – FeV; ersetzt Hinweis Nr.1 zu § 21 vom 13.08.2014).

Daraus folgt für alle Fahrerlaubnisprüfungen:

Gemäß FeV (§ 16 Abs.3 und 17 Abs.5) erfolgt die Identitätsprüfung anhand des Personalausweises oder des Reisepass des Bewerbers.

Werden vom Bewerber andere Dokumente zur Identitätsprüfung vorgelegt, muss dies bereits bei Antragstellung geschehen und die Fahrerlaubnisbehörde diese Dokumente ausdrücklich und eindeutig im Prüfauftrag bezeichnen. Die Identitätsprüfung vor der Fahrerlaubnisprüfung kann dann anhand der im Prüfauftrag bezeichneten Dokumente erfolgen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat das Recht, auch andere als die in der FeV genannten Ausweisdokumente (z.B. den elektronischen Aufenthaltstitel - eAT) festzulegen und zu akzeptieren.

Fehlt dieser besondere Hinweis der Fahrerlaubnisbehörde (und können weder Personalausweis noch Reisepass vorgelegt werden), findet die Prüfung nicht statt.
Diese Regelung gilt bei allen Prüfaufträgen, die ab 01.08.2015 bei der Technischen Prüfstelle eingehen.

Sehr geehrte Fahrlehrerin, sehr geehrte Fahrlehrer,
bitte tragen Sie mit dazu bei, dass die Bewerberinnen und Bewerber einen guten Prüfungstag erleben. Die ohnehin vorhandene Nervosität muss nicht noch gesteigert werden, auch wollen wir für den Prüfling die Prüfung möglichst bis zum Ende durchführen. Bitte sprechen Sie Ihre Fahrschüler deshalb rechtzeitig darauf an, am besten bereits vor Antragstellung.

Vielen Dank!

*Ihre TÜV Rheinland Führerschein-Teams
in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz*